

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straßen und Wege in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	ProACTIV-Platz	Kreuzungsbereich Neustraße - Hofstraße	58;	893, Teil aus 1595, Teil aus 1596, Teil 1597;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Am alten Sportplatz	ganzer Straßenverlauf	48;	2028, 2035;
3	Am Bürenbach	ganzer Straßenverlauf	9;	1207;
4	Bolthaus	nördlicher und südlicher Wohnhof	18; 22;	149; 530, 510;
5	Bruchhauser Weg	vom Salzmannweg in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze	18;	Teil aus 34;
6	Im Hock	im Bereich der Wohnbebauung und des Tierheimes bis zur Straße Großhülsen	11;	461, 463, 465, 467, 469, 471, 474, 490, 492, Teil aus 494, 1310, 1453;
7	Karnaper Straße	südlicher Stich	63;	Teil aus 1009;
8	Kastanienweg	Wendeplatz des Stichweges	21;	Teil aus 158;
9	Paula-Modersohn-Weg	ganz	65;	Teil aus 2686;
10	Westring	Teilstück Hausnummern 20-22	11;	1593, 1606, 1608;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden
------	-----	-----------	------------------

			Flur	Flurstück
11	Weg	von der Karnaper Straße zur Pestalozzistraße mit Verbindung zur Wilhelmine-Fliedner-Straße	63;	Teil aus 1009;
12	Weg	vom Wendehammer Am Wiedenhof zur Kunibertstraße	62;	Teil aus 1114;
13	Weg	Verlängerung des Weges 10056 (Zuweg zum Sportplatz Furtwängler Straße) bis zum Area 51	26;	Teil aus 124;
14	Weg	Verlängerung des Weges 10014 (vom Raffaelweg in nördliche Richtung zur Grünfläche) bis zum Kalstert	65;	Teil aus 1033, 1034, 1039, Teil aus 1041;

Erläuterungen und Begründungen:

Die lfd. Nr. 1 und 9 gelten als gewidmet. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird für diese Erschließungsanlagen das förmliche Widmungsverfahren erstmalig durchgeführt. Der ProACTIV-Platz (lfd. Nr. 1) wurde bereits als Teil der Neustraße, der Paula-Modersohn-Weg (lfd. Nr. 9) als Teil des Lochnerweges gewidmet.

Die lfd. Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 werden dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße bzw. als Weg erstmalig gewidmet.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Erschließungsanlagen lfd. Nr. 6 steht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung und wurden bereits mit Beschluss vom 31.5.1979 dem öffentlichen Verkehr ohne den Zusatz "als Gemeindestraße" gewidmet. In einem Widerspruchsverfahren wurde die Stadt Hilden darauf hingewiesen, dass dieser Zusatz nachgeholt werden sollte.

(Günter Scheib)